

# Bebauungsplan W-86-00 "Wohnmobilstellplatz"

## Zusammenstellung der Stellungnahmen und Anregungen

Gleichzeitige Durchführung gemäß § 4a Abs.2 BauGB der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB

vom 09.10.2023 bis 12.11.2023

Stand 28.10.2024

### Stellungnahmen und Anregungen

### Stellungnahme der Verwaltung

**1. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Postfach 1420, 54504 Wittlich**  
(Schreiben vom 24.10.2023)

Mit Schreiben vom 05.10.2023 wurde die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in o. a. Angelegenheit am Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes (BPlan) bestehen aus planungsrechtlicher keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der BPlan derzeit nicht aus dem Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wittlich entwickelt ist und deshalb kein abschließender Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Der Flächennutzungsplan wird derzeit im Rahmen eines Parallelverfahrens geändert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Rechtskraft dieses BPlans somit frühestens nach Wirksamkeit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans, also nach dessen Genehmigung und Bekanntmachung, hergestellt werden kann.

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist dann nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen.

Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, uns eine Kopie derselben sowie 1 Ausfertigungen des kompletten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu überlassen.  
Wir wären dankbar, wenn wir den Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung zusätzlich als Datensatz zur Nutzung in den

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

Die Unterlagen bzw.- Daten werden von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Geographischen Informationssystemen erhalten könnten.

#### Hinweise, Anregungen und Bedenken:

- Die in der Stellungnahme des vorbeugenden Brandschutzes geforderten Brandgassen und Brandschutzstreifen sind in der Planzeichnung des Bebauungsplans darzustellen.
 

Die Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze fordert Camping- und Wochenendplätze sind unbeschadet des § 3 Abs. 3 Satz 3 durch mindestens 5 m breite Brandgassen in Abschnitte mit höchstens 20 Stand- oder Aufstellplätzen zu unterteilen. Der städtebauliche Entwurf sieht Fahrwege von 6,0 m Breite vor, die auch die Funktion einer Brandgasse übernehmen. Weitere Brandgassen sind nicht erforderlich, da maximal 12 Stellplätze pro Reihe vorgesehen sind. Der Lageplan wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.
- Ziffer 1.1 a) der Textfestsetzungen: Der Satz ..."für die temporäre Unterbringung von ausgestatteten Übernachtungs- bzw. Standplätzen"... ist nicht nachvollziehbar und sollte geändert werden.
 

Die Textfestsetzung wird zur Klarstellung wie folgt geändert:  
*"Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich der Errichtung von Flächen für das vorübergehende Aufstellen von selbständigen Wohnfahrzeugen (Wohnmobilen). Saison- oder Dauercamping ist nicht zulässig."*
- Zu Ziffer 1.4 der TF: Im Plan ist eine überbaubare Grundstücksfläche von 150 qm festgesetzt. Dass dann trotzdem Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sein sollen ist nicht nachvollziehbar.
 

Da die endgültige Planung des Wohnmobilstellplatzes noch nicht abschließend vorliegt, wurde hier die Möglichkeit geschaffen, zusätzliche Nebenanlagen für die Unterbringung von Geräten zur Pflege und Unterhaltung der Anlage gesichert. Diese Nebenanlage muss nicht unmittelbar neben dem geplanten Sanitärgebäude errichtet werden.

Die Textfestsetzung wird wie folgt ergänzt:  
*"Nebenanlagen sind maximal nur bis zu einer Gesamtgröße von 50 m<sup>2</sup> Grundfläche zulässig."*
- Zu Ziffer 1.5 der TF: Diese TF ist obsolet. Es ist selbstverständlich, dass die Stellplätze (für Wohnmobile) außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind.
 

Die Anregungen der Kreisverwaltung werden zur Kenntnis genommen. Die Textfestsetzung wird ersatzlos gestrichen.

#### Naturschutzrechtliche Stellungnahme:

Die Stadt Wittlich beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „W-86-00 Wohnmobilstellplatz“, um konkret Wohnmobilstellplätze in Stadtnähe anbieten zu können. Der Geltungsbereich umfasst 0,66 ha und beinhaltet einen bereits vorhandenen Parkplatz/ Wohnmobilstellplatz, geschotterte Wege, Nutzrasenflächen mit jungen Baumreihen und Gebüsche mittlerer Standorte. Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler oder biotoptypenkartierte Flächen liegen im Plangebiet nicht vor.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen die anerkannten Naturschutzverbände und der Beirat für Naturschutz beteiligt. Diese haben keine Bedenken gegen die Planung, da keine natur- und artenschutzfachlichen Belange gegen den Standort und die geplante Nutzung sprechen. Die empfohlenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden begrüßt.

Zur Kenntnis

Durch den bereits vorhandenen Wohnmobilstellplatz/Parkplatz ist bereits eine Vorbelastung vorhanden. Um die mit den Baumaßnahmen und dem dauerhaften Betrieb des Wohnmobilstellplatzes einhergehenden Auswirkungen auf die dort lebenden Arten so gering wie möglich zu halten, müssen die im Fachbeitrag Naturschutz enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V10 berücksichtigt werden. Dies beinhaltet vor allem das Bauzeitfenster, das sich auf die bruttfreie Zeit (Herbst/Wintermonate) beschränkt und den Verzicht auf eine nächtliche Beleuchtung des Stellplatzes (Lichtverschmutzungsvermeidung / Fledermausschutz).

Zur Kenntnis

Unter der Voraussetzung, dass die aufgeführten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden, liegt eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vor. Erhebliche Störungen können im Vorfeld durch geeignete Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden. Auch bezüglich des Schutzgutes Fauna können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, sofern die angegebenen Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden.

Werden die im Fachbeitrag Naturschutz enthaltenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen eingehalten, **bestehen grundsätzlich aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen die Planung.**

Zur Kenntnis

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und der Kompensationsmaßnahmen ist jedoch fehlerhaft und muss überarbeitet werden. Im Rahmen der Vorabstimmung mit dem Planungsbüro (WeSt Stadtplaner GmbH) habe ich bereits am 16.08.23 per Mail hierauf hingewiesen. Die älteste vorliegende historische Luftbildaufnahme von 1999 zeigt, dass damals bereits im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes eine Grünlandnutzung stattfand. Dies wird zusätzlich dadurch bestätigt, dass die Flächen auch im Rahmen der Agrarförderung bis zum Jahr 2015 als Grünland beantragt wurden. Daher muss bei der Berechnung der zu kompensierenden Biotopwertpunkte statt Acker eine Grünlandnutzung als Ausgangszu-

Die Untere Naturschutzbehörde fordert bei der Bilanzierung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen die Berücksichtigung des Zustands von 1999. Der derzeitige Bestand kann demnach nicht für die Bilanz herangezogen werden. Dies bedeutet deutlich mehr Kompensationsbedarf.

Die Bilanzierung wird entsprechend angepasst. Es besteht demnach ein externer Ausgleichsbedarf von 26.192 Wertpunkten, der durch Ökokonto der Stadt ausgeglichen wird.

stand angesetzt werden.

Von der Anlage einer Glatthaferwiese als Kompensationsmaßnahme nördlich des jetzigen Wohnmobilstellplatzes ist abzuraten, da es sich hier um einen potenziellen Erweiterungsbereich für den Wohnmobilstellplatz handelt. Darüber hinaus ist die Bewirtschaftung einer knapp 2000 m<sup>2</sup> großen Wiesenflächen inmitten einer Ackerfläche aus landwirtschaftlicher Sicht nicht praktikabel (ungünstiger Flächenzuschnitt/ geringe Schlaggröße). Als Alternative wird die Anlage eines Grünstreifens mit einer Baumreihe wegparallel auf dem Grundstück (Gemarkung Wittlich) Flur 45, Flst. 34 oder Flst. 26-31 vorgeschlagen.

Nach Rücksprache mit Herr Jodes, SGD Nord, Wasserwirtschaft ist die Anlage eines ca. 50 cm hohen Walls im Nordwesten des Plangebietes als Vorsorgemaßnahme für Starkregenereignisse erforderlich. Die festgesetzte Grünfläche in diesem Bereich ist größtenteils bereits vorhanden und wird geringfügig erweitert und planerisch gesichert.

Eine Vergrößerung des Grünstreifens wird auch von den Stadtwerken empfohlen (Siehe Nr. 51). Eine Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes nach Nordwesten ist daher nicht umsetzbar.

### **Stellungnahme vorbeugender Brandschutz:**

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken, wenn folgende Punkte der brandschutztechnischen Stellungnahme (Auszug aus der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze) beachtet werden:

1. Campingplätze sind durch mindestens 5 m breite Brandgassen in Abschnitte mit höchstens 20 Stand- oder Aufstellplätzen zu unterteilen.
2. Die Brandgassen und die Brandschutzstreifen sind ständig freizuhalten. Bewuchs ist kurz zuhalten.
3. Für je 40 Standplätze ist mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt betriebsfertig bereitzuhalten. Von jedem Stand- oder Aufstellplatz muss ein Feuerlöscher in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein; an zentraler Stelle sind zusätzlich zwei Feuerlöscher oder Feuerpatschen bereitzuhalten.
4. Zufahrten und innere Fahrwege müssen mindestens 3 m breit und für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein. Es müssen ausreichende Ausweich- und Wendemöglichkeiten vorhanden sein.

Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die Anlage „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) anzuwenden.

Wie bereits dargestellt werden die geforderten Brandschutzgassen nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Betreiber zu beachten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Betreiber zu beachten.

Die Zufahrten und die innere Erschließung sind mit einer Breite von 6,0 m geplant

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Betreiber zu beachten.

5. Es wird unterstellt, dass die Löschwasser-versorgung über vorhandene Hydranten gesichert werden kann.

Zur Kenntnis

Beschlussempfehlung 1:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

2. **Polizeipräsidium Trier, Polizeiinspektion Wittlich, Schloßstraße 28, 54516 Wittlich**  
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

5. **SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier**  
(Schreiben vom 10.11.2023)

Die Planung liegt innerhalb des abgegrenzten Wasserschutzgebietes, WSG 100 Stareberg-Seiberich, amtliche Nummer 405110163, und zeigt eine Betroffenheit mit der abgegrenzten Schutzzone III A (weitere Schutzzone).

Die Planunterlagen enthalten jedoch textliche Festsetzungen zum Grundwasserschutz.

Wenn die in den Unterlagen genannten Maßnahmen eingehalten werden, **bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Einwände.**

Zur Kenntnis

Die geplanten Einrichtungen der Ver- und Entsorgung sind mit den Stadtwerken abzustimmen.

Die geplanten Einrichtungen der Ver- und Entsorgung werden in Abstimmung mit den Stadtwerken gesetzt.

Bedenken bestehen allerdings derzeit noch wegen fehlender Starkregenvorsorge.

Nach Rücksprache mit Herr Jodes, SGD Nord, Wasserwirtschaft wird ein ca. 50 cm hoher Wall im Nordwesten des Plangebietes als Vorsorgemaßnahme für Starkregenereignisse angelegt. Die Planung wird entsprechend ergänzt.

Denn dem Plangebiet fließt nach Starkregenereignissen Oberflächenwasser von den Hängen im Westen zu (Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt; Karte 5: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen). Abfluss und Bodenerosion konzentrieren sich dabei im Plangebiet und können zu Gefahren und zu Schäden an den abgestellten Wohnmobilen verursachen.

Hierzu wird der entsprechende Bereich nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs.6 BauGB als Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen/ Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet. Der Bereich wird dann mit der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr.17 und Abs. 6 BauGB mit der Kennzeichnung für Aufschüttungen überlagert.

Diese potentielle Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkregenereignissen ist in der Planung nicht berücksichtigt. Dieser Aspekt ist noch zu beleuchten.

Bei Fragen zur Starkregenvorsorge wenden Sie sich bitte an Herrn Rainer Jodes unter 0651 4601 5413.

Beschlussempfehlung 2:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

**6. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier**  
(Schreiben vom 26.10.2023)

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen meinerseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und auch keine sonstigen Anregungen.

Zur Kenntnis

**8. Landesbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstraße 15 c, 54292 Trier**  
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

**10. Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel - Gutachterausschuss- Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues**  
(Schreiben vom 07.11.2023)

Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Der Aufstellung des Bebauungsplans W-86-00 „Wohnmobilstellplatz“ in der Stadt Wittlich stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.

Zur Kenntnis

**14. Forstamt Wittlich, Beethovenstraße 3, 54516 Wittlich**  
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

**15. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw), Infra 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn**  
(Schreiben vom 05.10.2023)

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Zur Kenntnis

**16. Bundeswehrdienstleistungszentrum Mayen, Holler Pfad 6, 56727 Mayen**  
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

**17. Zweckverband Wasserversorgung, Eifel-Mosel, Max-Planck-Straße 13, 54516 Witt-**

**lich**

(Schreiben vom 09.10.2023)

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 5. Oktober 2023 und teilen Ihnen mit, dass sich in dem ausgewiesenen Außenbereich für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Wittlich, keine Anlagen und Leitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Mosel befinden.

Zur Kenntnis

Somit bestehen gegen die Ausweisung des geplanten Wohnmobilstellplatzes keinerlei Bedenken

**20. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Bau- und Kunstdenkmalpflege, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz**

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahmen abgegeben

**21. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Weimarer Allee 1, 54290 Trier**

(Schreiben vom 03.11.2023)

In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung.

Zur Kenntnis

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Geseonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

**22. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz**

(Schreiben vom 16.10.2023)

Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am

Zur Kenntnis

weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

**23. Landesamt für Geologie und Bergbau,  
Postfach 100255, 55133 Mainz**  
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

**24. Handwerkskammer Trier, Postfach 4370,  
54233 Trier**  
(Schreiben vom 19.10.2023)

Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.

Zur Kenntnis

**25. Industrie- und Handelskammer Trier, Postfach 22 40, 54212 Trier**  
(Schreiben vom 06.11.2023)

Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Bauleitplanung der Stadt Wittlich, Bebauungsplan W-86-00 "Wohnmobilstellplatz", stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.

Zur Kenntnis

Mit dem Wohnmobilstellplatzangebot kann die Stadt ihr Dienstleistungsangebot im Bereich Tourismus für den „mobilen“ Kurzzeittourismus erweitern. Auf diese Weise kann ein Beitrag für die Erhaltung und Stärkung der Wirtschaftskraft sowie in gewisser Art und Weise eine aktive Wirtschaftsförderung vor Ort erfolgen, insbesondere für die ortsansässigen Gastronomie und Freizeitbetriebe.

**26. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,  
Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12 a,  
54295 Trier**  
(Schreiben vom 07.11.2023)

Das Vorhaben sieht die Entwicklung eines Wohnmobilstellplatzes auf rund 0,66 ha vor. Die Fläche wird bereits als Parkplatz und

Zur Kenntnis

Wohnmobilstellplatz genutzt.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

- 27. Kreisbauern- und Winzerverband Bernkastel-Wittlich, Friedrichstraße 20, 54516 Wittlich**  
(Schreiben vom)
- Keine Stellungnahme abgegeben
- 29. Vodafone GmbH Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier**  
(Schreiben vom 23.10.2023)
- Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.
- Zur Kenntnis
- 32. Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Mitte PTI 14, Bauleitplanung, Polcherstraße 15-19, 56727 Mayen**  
(Schreiben vom 05.10.2023)
- Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.
- Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
- Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.
- Zur Kenntnis
- 33. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Eurener Straße 33, 54294 Trier**  
(Schreiben vom)
- Keine Stellungnahme abgegeben
- 34. Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund**  
(Schreiben vom)
- Keine Stellungnahme abgegeben
- 35. Amprion GmbH, Abt. GT-B-LB, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund**  
(Schreiben vom 09.10.2023)

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Zur Kenntnis

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

**36. SWT Stadtwerke Trier, Versorgungs-GmbH, Ostallee 7-13, 54290 Trier**  
(Schreiben vom 09.10.2023)

Gegen den Bebauungsplan W-86-00 „Wohnmobilstellplatz“ bestehen keine Bedenken.

Zur Kenntnis

Im Ausbaubereich befinden sich keine Gasleitungen der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, der Bau von Leitungen ist ebenfalls nicht geplant.

**37. Creos Deutschland GmbH, Am Halberg 4, 66026 Saarbrücken**  
(Schreiben vom 09.10.2023)

Die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt.

Zur Kenntnis

- Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.)
- Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH
- Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH
- Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH
- Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach
- Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH
- Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH
- Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH

Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte

und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.

Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.

**38. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH,  
Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein**  
(Schreiben vom 17.11.2023)

Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:

Zur Kenntnis

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Referat Infra I3 TÖB  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn.  
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

**39 Inexio, Informationstechnologie und Tele-  
kommunikation KGaA Am Saarlarm 1,  
66740 Saarlouis**  
(Schreiben vom 05.10.2023)

Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.

Zur Kenntnis

Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "<https://planauskunft.inexio.net>" zur Verfügung.

**51. Stadtwerke**  
(Schreiben vom 14.11.2023)

Die verkehrliche Erschließung soll unter anderem über den Wirtschaftsweg auf dem Flurstück 57 erfolgen. Das Flurstück 57 und der vorhandene Wirtschaftsweg haben eine Engstelle mit einer Breite von ca. 4 m. Dieses Flurstück befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Zufahrt wurde nochmals geprüft. Unmittelbar vor der Engstelle im „Zweibächenweg“ ist eine Aufweitung die als Ausweichbucht genutzt werden kann. Hier ist aufgrund der geringen Abstände von ca. 25,00 m Blickkontakt möglich, so dass im Begegnungsfall ein Ausweichen möglich ist. Die Engstelle hat zudem eine Länge von nur ca. 13,0 m. Darüber hinaus wäre auch die Nutzung technischer Mittel (Spiegel) zur Verbesserung der Situation möglich.



Weiterhin möchten wir an die fehlende wasser- und abwassertechnische äußere Erschließung hinweisen und das an die Herstellung der Anlagen besondere Anforderungen, aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet, gestellt werden.

#### Ergänzung zur Starkregensituation

Die Karte zur Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen weist eine hohe Abflusskonzentration im Bereich des Wohnmobilstellplatzes auf.

Dem Anhang ist die entsprechende Karte zu entnehmen, den Bereich habe ich grün markiert.

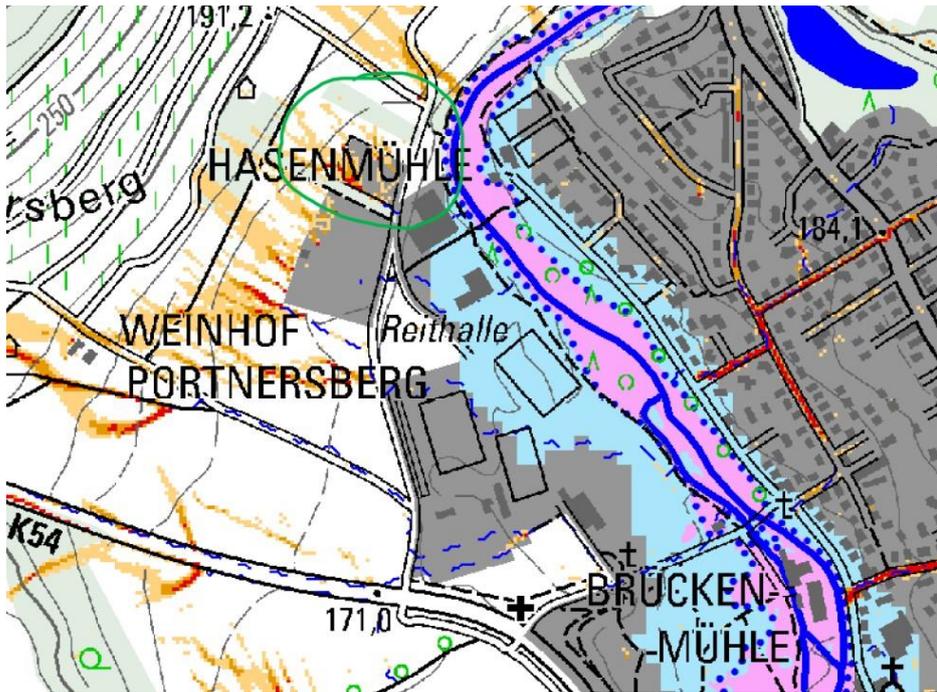
Die wasser- und abwassertechnische äußere Erschließung wird in Abstimmung mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgesetzt.

Siehe dazu auch die Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier (Lfd. Nr. 5).

Nach Rücksprache mit Herr Jodes, SGD Nord, Wasserwirtschaft wird ein ca. 50 cm hoher Wall im Nordwesten des Plangebietes als Vorsorgemaßnahme für Starkregenereignisse angelegt. Die Planung wird entsprechend ergänzt.

Die festgesetzte Grünfläche in diesem Bereich ist größtenteils bereits vorhanden und wird geringfügig erweitert und planerisch gesichert.

Siehe dazu auch die Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier (Lfd. Nr. 5).



Im vorliegenden Fall sollte in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes folgendes festgehalten werden:

In dem Gebiet sind bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten, sofern eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Allgemeiner Hinweis:

Den nord-westlichen Grünstreifen sollte man ggf. in der Breite der vorhandenen Grundstücksfläche abgrenzen > vergrößern, um einen möglichst breiten Grünstreifen – gerne extensiv gepflegt – als Puffer für Starkregen zur Verfügung zu haben.

Je nach Topologie sollte auch im südlichen Bereich des Grundstückes darüber nachgedacht werden einen Grünstreifen anzulegen.

Der Anregung wird entsprochen und die Inhalte als Hinweis in den B-Plan übernommen.

Siehe Ausführungen oben (Rücksprache mit Herr Jodes, SGD Nord, Wasserwirtschaft).

Beschlussempfehlung 3:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

**Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind im Rahmen des Verfahrens nicht eingegangen.**